

teten sich als Landesherrn, die den Weisungen des Kaisers oft nur ungern Folge leisteten und seine Rechte zu schmälern suchten. Unter Friedrich II. wurden sie aus Lehnsträgern Standesherrn.

Auch einzelnen Städten gelang es unter den Hohenstaufen, wichtige Hoheitsrechte an sich zu bringen. Sie bildeten für die Kaiser im Streite gegen die immer größer werdende Selbständigkeit der Fürsten eine kräftige Stütze, erlangten gleich dieser Landeshoheit über das Stadtgebiet und erkannten nur den Kaiser als ihren Oberherrn an. Durch diese Kleinstaaterei zerfiel Deutschland allmählich in eine große Anzahl fürstlicher Besitztümer und städtischer Republiken, die zwar den Kaiser als ihr Haupt anerkannten, ihm gegenüber aber eine fast unabhängige Stellung einnahmen.¹⁾

Kirchliche Verhältnisse. Die Kirche gelangte während der Herrschaft der Staufeu zu ihrer größten Machtentfaltung. Infolge frommer Gaben und reicher Vermächtnisse gehörte ihr in Deutschland ein Drittel des gesamten Bodens; Bischöfe und Äbte waren zu mächtigen Landesfürsten geworden. Die päpstliche Macht erhob sich über die weltliche, und unter Innozenz III. (1198—1216) erreichte sie auch in staatlicher Hinsicht ihren Höhepunkt. Der französische König Philipp II. mußte seine verstoßene Gemahlin wieder zu sich nehmen und der König Alfons II. von Spanien seine unrechtmäßig geschlossene Ehe auflösen. Den englischen König Johann ohne Land sprach Papst Innozenz wegen seines grausamen Vorgehens gegen die Diener der Kirche des Thrones verlustig und verhängte über England das Interdikt.²⁾ Die Erbin von Neapel und Sizilien, die Kaiserin Konstanze, erkannte ihn als ihren Oberlehnherrn an, und als solcher belehnte Papst Innozenz Friedrich II. mit Unteritalien. Die Vereinigung Italiens mit Deutschland bekämpfte er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln.

Wie die Kaiser wieder auf das altrömische Recht zurückgriffen (vgl. Friedr. I.), so suchte das Papsttum auch die von den ersten christlichen römischen Kaisern (vgl. Theodosius) gegen die Heiden angewandten weltlichen Strafen im Sinne der damaligen Volksforderung

¹⁾ Unter den Hohenstaufen zählte das Reich 106 geistliche (6 Erzbistümer, 37 Bistümer, 60 Abteien und die 3 geistlichen Ritterorden) und 100 weltliche Stände (Fürsten, Grafen und Herren). Im Jahre 1250 betrug seine Größe 800 000 qkm mit 16 Mill. Einw.

²⁾ Während des Interdiktes hörte der Gottesdienst auf. Die Altäre wurden entkleidet, alle Kreuze und Gnadenbilder verhüllt, keine Glocke rief zum Gebet, und den Verstorbenen wurde die feierliche Bestattung versagt.